

Abstimmung ohne Versammlung betreffend
die „Royalbeach Spielwaren- und Sportartikel Vertriebs GmbH Anleihe WKN A161 LJ“

im Gesamtnennbetrag von bis zu 25.000.000,00 €
(ISIN:DE000A161LJ8/ WKN:A161LJ)

beginnend am 09.09.2024 um 0:00 Uhr (MESZ)
und
endend am 11.09.2024 um 24:00 Uhr (MESZ)

STIMMABGABEFORMULAR

Anleihegläubiger

Name, Vorname / Firma

Wohnort / Sitz

Dieses Formular zur Stimmabgabe ist innerhalb des Abstimmungszeitraums, d.h.
vom 09.09.2024, 0:00 h (MESZ) bis 11.09.2024, 24:00 h (MESZ)

in Textform (§ 126b BGB) an den Abstimmungsleiter zu übersenden. Maßgeblich
für die Rechtzeitigkeit der Übersendung ist der Zugang beim Abstimmungsleiter.
Stimmen, die außerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen, d.h. zu früh oder zu
spät abgegebene Stimmen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Durch das Ankreuzen der unten abgedruckten Kästchen stimme(n) ich/wir in Bezug auf die Beschlussvorschläge der Emittentin, wie im Bundesanzeiger in der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 13.08.2024 veröffentlicht wie folgt ab:

Ich / Wir übe(n) mein / unser Stimmrecht wie folgt aus: (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
Beschlussvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
<p>1) „Herr Rechtsanwalt Michael Siegle, geschäftsansässig: Hackenstraße 7b, 80331 München, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „gemeinsame Vertreter“) für alle Anleihegläubiger bestellt.</p> <p><i>Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, durch das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz (das „SchVG“)) oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.</i></p> <p><i>Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, die Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin im In- und Ausland zu vertreten, insbesondere die Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe und eventuelle Ausschüttungen an die Anleiheinhaber vorzunehmen.</i></p> <p><i>Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für entstehende Kosten und Aufwendungen. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Steuerberater Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen. Der gemeinsame Vertreter wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</i></p> <p><i>Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>von einem Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger besteht nicht. Das Recht zum Einbehalt aus den Beträgen, die dem gemeinsamen Vertreter vom Insolvenzverwalter oder Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleistet werden, besteht nicht, wenn und soweit der gemeinsame Vertreter mit dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung abschließt, wonach die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen eine Masseverbindlichkeit begründen.</p> <p>Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung des gemeinsamen Vertreters liegt nicht vor, wenn er bei einer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit wird summenmäßig beschränkt auf 1 Mio. Euro. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zählen zu den Aufwendungen.“</p>			
--	--	--	--

(Ort, Datum)

(Unterschrift oder sonstiger Abschluss der Erklärung gemäß§§ 126b BGB)

Bitte beachten:

Spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums muss dem Abstimmungsleiter, Herrn Notar Dr. Johannes Beil mit Amtssitz in Hamburg, Deutschland, auch der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk zugehen. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

Herrn Notar Dr. Johannes Beil
Notariat Bergstraße
- Abstimmungsleiter -
Royalbeach Spielwaren und
Sportartikel Vertriebs GmbH Anleihe
WKN A161LJ
Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Deutschland
Tel.: +49 (0) 40 302006 887
Fax: +49 (0) 40 302006 675
E-Mail: royalbeach@notariat-bergstrasse.de

Die Wirksamkeit der Stimmabgabe hängt nicht von der Verwendung dieses Stimmabgabeformulars ab. In jedem Fall hat die Stimmabgabe in Textform gemäß § 126b BGB zu erfolgen.

Rechtliche Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts:

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von Herrn Notar Dr. Johannes Beil mit Amtssitz in Hamburg, Deutschland, als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von 09.09.2024, 0:00 h (MESZ) bis 11.09.2024, 24:00 h (MESZ) (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der oben aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines besonderen Nachweises des depotführenden Institutes.
- ggf. ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Amtswalter vertreten wird.
- ggf. eine Vollmacht, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaft nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.